

## **Bekanntmachung Nr. 9/2004 vom 11.02.2004**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 04.04.2004, des Frühlingsfestes am 25.04.2004, des Oktoberfestes am 03.10.2004 sowie des „Martinsmarktes“ am 07.11.2004 des Gewerbeverbandes Baesweiler und des diesjährigen Straßenfestes am 27.06.2004 des Gewerbevereins Setterich**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1186), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.02.2004 für das Gebiet der Stadt Baesweiler (Stadtteile Baesweiler und Setterich) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Martinsmarktes“ sowie der Straßenfeste des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 04.04.2004, am Sonntag, dem 25.04.2004, am Sonntag, dem 03.10.2004 sowie am Sonntag, dem 07.11.2004 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Aus Anlass des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Setterich am Sonntag, dem 27.06.2004 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen Verkaufsstellen am Sonnabend, dem 03.04.2004, dem 24.04.2004, dem 26.06.2004, dem 02.10.2004 sowie am 06.11.2004 jeweils ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut verkündet.

Baesweiler, 11.02.2004

Der Bürgermeister  
*Dr. Linkens*